



Die Kommission für Qualitätskontrolle beschließt am 31. Januar 2024 nach § 14 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende Geschäftsordnung:

**Geschäftsordnung der Kommission für Qualitätskontrolle
vom 31. Januar 2024**

§ 1

Vorsitzender und Vertretung bei vorübergehender Verhinderung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Geschäfte der Kommission für Qualitätskontrolle. Er vertritt die Kommission für Qualitätskontrolle gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Im Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser von einem Stellvertreter vertreten.

§ 2

Sitzungen einschließlich Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und schriftliches Abstimmungsverfahren der Kommission für Qualitätskontrolle

- (1) Die Kommission für Qualitätskontrolle trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Diese können auch als virtuelle Veranstaltung (Videokonferenz) oder in einem hybriden Format abgehalten werden (§ 5 Abs. 1 Satzung der WPK). Sie sind mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann neben dem zuständigen Geschäftsführer und Abteilungsleiter zu einzelnen Tagesordnungspunkten weiteren Personen die Anwesenheit gestatten. Weitere Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Die Kommission für Qualitätskontrolle kann in Telefonkonferenzen beschließen. Sie sind mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuberufen, es sei denn, es liegt ein Eilfall vor. Im Übrigen gelten die Regelungen für Sitzungen für eine Telefonkonferenz mit Ausnahme von Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Abwesende Mitglieder können auf Beschluss der Kommission für Qualitätskontrolle ausnahmsweise auch telefonisch an Abstimmungen in der Sitzung teilnehmen.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, bestimmt den Inhalt und die Reihenfolge der Tagesordnung. Jedes Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle hat das Recht, die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte und eine andere Reihenfolge zu verlangen.
- (5) Über den Verlauf und die Abstimmungsergebnisse der Sitzungen und der Telefonkonferenzen ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich Ort, Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der Wortlaut der Beschlüsse und in bedeutsamen Angelegenheiten die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gründe ergeben. Es ist nach Übersendung in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (6) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (§ 8a Abs. 5 Satzung der WPK) sind gefasst, wenn sich mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle für die Beschlussfassung ausgesprochen hat. Widerspricht ein Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, beschließt die Kommission für Qualitätskontrolle in ihrer nächsten Sitzung oder in einer Sondersitzung. In Eilfällen findet Absatz 2 Anwendung. Über Beschlüsse, die im schriftlichen Verfahren gefasst wurden, wird die Kommission für Qualitätskontrolle in ihrer nächsten Sitzung unterrichtet.
- (7) In geeigneten Fällen kann die Beschlussfassung nach Absatz 6 dadurch erfolgen, dass innerhalb einer angemessenen Frist kein Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle dem Beschluss widerspricht. Widerspricht ein Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle dem Beschluss oder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 3

Besorgnis der Befangenheit

Besteht bei Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle im Zusammenhang mit einem Beratungsgegenstand und der Beschlussfassung die Besorgnis der Befangenheit, so haben sie dies vor Eintritt in die Beratung zu erklären, sich einer weiteren Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes zu enthalten und die Sitzung zu verlassen. Die Kommission für Qualitätskontrolle kann im Ausnahmefall die weitere Teilnahme an der Beratung gestatten.

§ 4

Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

- (1) Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Abteilungen bilden. Sie gibt ihnen eine Geschäftsordnung zur Übertragung der Geschäfte, die die Abteilungen selbständig führen.
- (2) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten der Kommission für Qualitätskontrolle. Der Abteilungsvorsitzende, im Fall seiner vorübergehenden Verhinderung der Stellvertreter, zeichnet für die Abteilung und hat für eine ordnungsgemäße Führung der ihr zugewiesenen Geschäfte Sorge zu tragen. Im Eilfall oder auf Beschluss der Abteilung ist eine Zeichnung durch die Geschäftsstelle möglich.
- (3) Einer Abteilung gehören grundsätzlich mindestens vier Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle an. Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle können mehreren Abteilungen angehören. Sie wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Abteilung ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit sind die Vorgänge der Kommission für Qualitätskontrolle zur Entscheidung vorzulegen. Im Übrigen gelten die Regelungen von § 2 auch für die Abteilungen; in Abweichung von § 2 Abs. 3 Satz 3 können abwesende Mitglieder an Abstimmungen in der Sitzung auch ohne Beschluss telefonisch teilnehmen.
- (4) Anstelle der Abteilungen entscheidet die Kommission für Qualitätskontrolle, wenn sie es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt. Der Abteilungsvorsitzende unterrichtet den Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle vor einer Entscheidungsfindung durch die Abteilung, wenn es sich um einen bedeutenden Einzelfall oder eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, von der bisherigen Gesetzesauslegung durch die Kommission für Qualitätskontrolle oder ihrer bisherigen Entscheidungspraxis abgewichen werden soll.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen kann die Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse einrichten. In den Ausschüssen können auch Dritte mitwirken. Bei der Bildung von gemeinsamen Ausschüssen mit anderen Gremien ist zu berücksichtigen, dass Gegenstand dieser Ausschüsse nicht die Beratung konkreter Einzelfälle, die Berufsangehörige oder –gesellschaften betreffen, sein darf.

- (2) Nicht von der Verschwiegenheitspflicht nach §§ 57b Absatz 1, 64 WPO erfasste Personen, die in Ausschüssen mitarbeiten oder im Einzelfall zur dortigen Mitarbeit herangezogen werden, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Geltungsdauer und Änderungen dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt über die Amtszeit der gewählten Kommission für Qualitätskontrolle hinaus. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat die Geschäftsordnung in einer neuen Amtsperiode zu bestätigen oder Änderungen zu beschließen. Sie kann jederzeit geändert werden.

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll
Vorsitzender der
Kommission für Qualitätskontrolle

